

SGB VIII – Stand der Gesetzesreform

**Juliane Meinhold
Paritätischer Gesamtverband
September 2021**

Das KJSG gilt!

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz regelt im SGB VIII neu!

- offizieller Referentenentwurf des BMFSFJ Stand 05.10.2020
- Kabinettsbefassung 2.12.2020, offizieller Regierungsentwurf
- Gesetzgebungsverfahren: Verabschiedung Bundestag 23.4.2021, Verabschiedung Bundesrat 07.05.2021
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten am 09.06.2021

Themen der SGB VIII Reform

- Stärkung der Rechte der Kinder- und Jugendlichen inklusive CareLeaver (Beratung, Information, Beteiligung, Übergänge)
- Inklusives SGB VIII / Gesamtzuständigkeit bis 2028
- Änderungen in den HzE, Pflegekinderhilfe
- Kinderschutz
- Betriebserlaubnis/ Einrichtungsbegriff,
- Niedrigschwellige Angebote/präventiver Sozialraum
- Leistungsvereinbarungsrecht, Statistik

Stärkung der Rechte junger Menschen

Grundsätzliche Neubestimmungen:

- Stärkung der **Selbstbestimmung** und der **gleichberechtigten Teilhabe** über **§ 1 SGB VIII** (siehe auch inklusives SGB VIII)
- **§ 4a –neu:** selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur **Selbstvertretung** – öffentliche Jugendhilfe soll diese anregen sowie fördern und arbeitet mit ihnen zusammen (Vertretungsmöglichkeit Jugendhilfeausschuss § 71 SGB VIII)
- **§ 9a – neu:** Länder stellen unabhängige und nicht weisungsgebundene **Ombudsstelle(n)** sicher und regeln Näheres
- **§ 9 Nr.3:** „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie **transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“

Stärkung der Rechte junger Menschen

Information und Beratung hat nunmehr grundsätzlich in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ zu erfolgen!

- **§ 8 Abs.3 neu:** Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktlage; Beratung auch durch freie Träger, Finanzierung über § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII
- **§ 10a – neu:** umfassender Beratungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger, Konkretisierung SGB I (zur persönlichen Situation/Familie, Bedarfe, vorhandene Ressourcen, mögliche Hilfen, Leistungen SGB VIII und Zugang, Leistungen anderer Leistungsträger, Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Leistungsanbieter, Sozialraum, Anträge ...)

Stärkung der Rechte junger Menschen

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

- § 45 Abs.2 S.2 Nr.4 SGB VIII: Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis
- § 37b Abs.2 SGB VIII: Ausdrückliche Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zu Information über die Beschwerdemöglichkeiten

Stärkung der Rechte der jungen Menschen: Careleaver

- § 41: verbindlich(er) bis 21 Jahre, in begründeten Einzelfällen auch länger; Rückkehroption in die Hilfen; verbindliche Übergangsplanung ab einem Jahr vor Übergang (i.V.m. § 36a neu)
- § 41a – neu : Nachbetreuung – nach Beendigung der Hilfen werden junge Menschen im notwendigen Umfang beraten und unterstützt; Zeitraum und Umfang im Hilfeplan, regelmäßige Überprüfung durch regelmäßigen Kontakt
- § 92: Streichung Vermögensheranziehung junger Volljähriger
- § 94: Absenkung Kostenheranziehung von 75% auf 25% ABER: maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird

Ausnahmen Kostenheranziehung: Einkommen aus Schülerjobs und Praktika bis 150 Euro, Einkommen aus Ferienjobs, ehrenamtlicher Tätigkeit (Freiwilligendienste), Ausbildungsvergütung bis 150 Euro

Inklusives SGB VIII

3 – Stufen – Lösung: 2021 – 2024 – 2028

Stufe 1 Schnittstellen

- ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellenbearbeitung zwischen SGB VIII und SGB IX, Stärkung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einzelnormen
- 2022-2024 wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung

Stufe 2 Verfahrenslotsen

- 2024-2028 Einführung Verfahrenslotse
- Bedingung: 1.1.2027 Bundesgesetz

Stufe 3 Gesamtzuständigkeit

- 1.1.2028 Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) SGB VIII tritt in Kraft

Inklusives SGB VIII

1. Ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellen

- **Behinderungsbegriff** gemäß UN-BRK und SGB IX in **§ 7 SGB VIII** - aber nicht in § 35a SGB VIII!
- Programmatische Verankerung von Selbstbestimmung, gleichberechtigter Teilhabe, Abbau von Barrieren für junge Menschen in § 1 und § 9 SGB VIII
- Explizite gesetzliche Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in diversen Regelungen: „besondere Berücksichtigung“, „spezifische Schutzbedürfnisse“, „Beteiligung/Beratung in für sie wahrnehmbarer Form“ (siehe Einzelnormen)
- Schnittstellenbereinigung

Inklusives SGB VIII

- § 8 IV SGB VIII – Beratung in wahrnehmbarer Form
- § 8a IV SGB VIII – besondere Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
- § 8b III SGB VIII – Fachliche Beratung und bes. Schutzbedürfnis
- § 10a SGB VIII neu – Beratung Zugang, Zuständigkeit, Antrag Leistungssysteme, Vertrauensperson, Teilnahme Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren SGB IX aber nicht als Rehabilitationsträger
- **§ 11 SGB VIII - Kinder- und Jugendarbeit, Sicherstellung Zugang und Nutzbarkeit für junge MmB**
- § § 22, 22a IV SGB VIII – Pflicht zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen, Wegfall des Erfordernisses des Hilfebedarfs im Einzelfall

Inklusives SGB VIII

- § 35a SGB VIII – Berücksichtigungspflicht von ärztlicher Einschätzung dazu, ob aus diagnostizierter Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung folgt; keine Anpassung Behinderungsbegriff
- **§ 36b SGB VIII - neu Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang**
- **§ 117 VI SGB IX – neu Teilnahme am Gesamtplanverfahren durch zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung Personensorgeberechtigte und wenn keine Verfahrensverzögerung**
- § 119 SGB IX – Vorschlag zur Gesamtkonferenz durch zuständigen örtlichen Träger der öffentl. Jugendhilfe

Inklusives SGB VIII

- § 77 I SGB VIII – Berücksichtigung der Bedürfnisse Maßstab für Qualitätsbewertung in Vereinbarungen
- § 79a II SGB VIII – inklusive Ausrichtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse als Merkmal für die Qualitätsentwicklung
- § 80 SGB VIII – Gewährleistung eines inklusiven Angebotes und gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung

Inklusives SGB VIII

2. 2024 - 2028

§ 10b – neu Einführung Verfahrenslotse (bis 2028)

- eigenständige Fachkraft auf Ebene des örtlichen Jugendamtes
- Auftrag: Anspruch auf Unterstützung und Begleitung, Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der EH unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken sowie Unterstützung des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Eingliederungshilfe nicht verpflichtet auf Verfahrenslotsen hinzuweisen

Eigenständiges Bundesgesetz zur Gesamtzuständigkeit SGB VIII zum 1.1.2027 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation

Inklusives SGB VIII

Zur Schaffung eines Bundesgesetzes: Ermittlung detaillierter Planungsschritte

Bedingungen:

- Keine Verschlechterung für Leistungsberechtigte
- Keine Verschlechterung in Hinblick auf Kostenbeitragspflichten
- Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Keine Ausweitung des Leistungsumfanges im vgl. zur Rechtslage 1.1.2023

Detaillierte gesetzliche Ausführungen zu:

Verwaltungsumstellung, Verfahren, Personal, Finanzierung, Infrastruktur, Fachliche Standards, Laufende Fälle, Kommunikation und Information

Inklusives SGB VIII

3. Ab 1.1.2028

§ 10 Abs.4 SGB VIII neu - Vorrangregelung SGB VIII – für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, wenn zum 1.1.2027 eigenes Bundesgesetz diesbezüglich in Kraft getreten ist

Aus dem Bundesratsbeschluss vom 7.5.2021:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen, zum Beispiel durch eine Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Neuregelungen Kita

§ 22 Abs.2 S.2 SGB VIII

➤ **Zusammenarbeit**

[...] „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

§ 22a Abs.4 SGB VIII

➤ **Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung**

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Hilfen zur Erziehung

➤ § 27 SGB VIII HzE

- Abs.2: unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden
- Abs.3: in Schule und Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote gemeinsam erbracht werden, sofern dies dem Einzelfall entspricht

➤ § 36 SGB VIII Hilfeplan

- Beratung und Aufklärung für Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form
- Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen
- Beteiligung anderer Personen, Dienste und Einrichtungen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes, wenn bei Durchführung der Hilfe beteiligt
- wenn erforderlich, Beteiligung öffentlicher Stellen insb. andere Sozialleistungsträger, Rehaträger und Schule
- Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern wenn erforderlich und dem Hilfezweck dienlich

Hilfen zur Erziehung

Unterbringung außerhalb der Familie

- **§ 37 SGB VIII:** Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- **§ 37a SGB VIII:** Mit dem Rechtsanspruch der Eltern korrespondiert der Rechtsanspruch der Pflegepersonen (§ 37 a), der ebenfalls durch Dienste freier Träger erfüllt werden kann (§ 77 Abs. 2)
- **§ 37b SGB VIII:** Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien: Rechtekonzept und Schutzkonzept; Beratung und Beteiligung
- **§ 37c SGB VIII:** Ergänzende Bestimmungen zum Hilfeplan: prozesshafte Perspektivklärung und Dokumentation

Hilfen zur Erziehung

Unterbringung außerhalb der Familie

- Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs.4 BGB)

In § 1632 Abs. 4 BGB wird bestimmt, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib eines Pflegekindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Eine solche Anordnung ist allerdings auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB).

§ 19 SGB VIII – gemeinsame Wohnform für Eltern und Kinder

§ 19 Abs.2 SGB VIII neu

- Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen, soweit dies dem Leistungszweck dient, was auch die gemeinsame Betreuung umfassen kann (bisher nur über § 27 Abs.2 SGB VIII möglich gewesen)

Kinderschutz

Die Logik des § 8a SGB VIII und § 4 KKG bleibt erhalten: Hilfe vor Meldung!

➤ **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Abs.1: Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird und dies fachlich erforderlich ist – **im Gesetz jetzt auf alle Berufsheimnisträger*innen erweitert!**

Abs.4: In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, **die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.**

Abs.5: Einbeziehung von **Kindertagespflegepersonen** in den Schutzauftrag

Kinderschutz

§ 4 KKG

- Abs.1 Nr.1 neu: Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Abs.3 Satz 3 neu: Sollpflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist
- Abs.4 neu: Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist oder noch tätig ist

Kinderschutz

- **§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**
„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, **legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.** In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor.“
- **§ 5 KKG neu**
Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Kinderschutz

- **§ 37b abs.1 SGB VIII:** Verpflichtung für das Jugendamt, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden

Betriebserlaubnis

§ 45 a SGB VIII neu: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes

- Eine **Einrichtung** ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Betriebserlaubnis

§ 45 a SGB VIII neu: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes

- **Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung**, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, **wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind**. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

Betriebserlaubnis

§ 45 a SGB VIII neu: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes

- Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Betriebserlaubnis

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- Abs.2 S.1 Nr.1 neu: (wenn) **der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.**

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

- 1.in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
- 2.Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
- 3.wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Betriebserlaubnis

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- Abs.2 S.1 Nr.4 neu: Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung, Beschwerdemöglichkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Abs.3 Nr.1 neu: zur Prüfung der Voraussetzungen u.a. Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

Betriebserlaubnis

§ 45 SGB VIII Aufhebung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- Abs.7 Satz1: die Erlaubnis **ist** aufzuheben, bei Gefährdung des Wohls der Kinder/Jugendlichen ohne Abwendung durch den Träger (konkrete KWG)
- Abs.7 neu: Konsequenz: **kann** aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Abs.2 nicht oder nicht mehr vorliegen (strukturelle KWG)

Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben. Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. **Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus.**

Betriebserlaubnis

§ 46 SGB VIII Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage

- Abs.1 neu: Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **geeignet, erforderlich und angemessen** sein
- das gilt auch für Abs.2 neu: **örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen**. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- Abs.3 neu: Hausrecht und Gesprächslegitimation der prüfenden Behörde

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Zulässigkeit Auslandsmaßnahmen

§ 38 SGB VIII neu

- Zusammenführung aller Regelungen zu Auslandsmaßnahmen und Verschärfung der Voraussetzungen (in der Regel im Inland, Betriebserlaubnis nach § 45, Eignungsprüfung vor Ort, Hilfeplan vor Ort ...)

Niedrigschwellige Angebote

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Leistungen, die explizit ohne vorherige Prüfung durch das Jugendamt erbracht werden können, wenn eine entsprechende Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 bzw. § 77 Abs. 2 vorliegt:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- Beratung und Unterstützung von Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37)
- Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a)
- Ambulante Hilfen - „Insbesondere“ Erziehungsberatung nach § 28.

Niedrigschwellige Angebote

- **§ 8 Abs.3 SGB VIII neu:** Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktlage; Beratung auch durch freie Träger, Finanzierung über § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII
- **§ 16 SGB VIII:** Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Beratung, Familienerholung)

Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. ...

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

Niedrigschwellige Angebote

Modifizierung § 20 SGB VIII – kein neuer § 28 a – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Eltern haben einen **Anspruch** auf Unterstützung wenn

- 1.ein Elternteil, der für die **Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich** ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
- 2.das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
- 3.der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
- 4.Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Unter der Voraussetzung, dass eine **Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4** abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

Niedrigschwellige Angebote

§ 20 in Verbindung mit § 36 a Abs. 2 neu:

- niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen
- dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.
- Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.
- § 80 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.3 und Abs.3 finden Beachtung (Jugendhilfeplanung)

§ 13a SGB VIII neu - Schulsozialarbeit

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Leistungsvereinbarungsrecht

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme **sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.** Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 **zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.** Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) Leistungen nach § 37 Abs.1 und § 37a SGB VIII

Leistungsvereinbarungsrecht

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

Heißt:

Kostenerstattung erfolgt nur, wenn eine Vereinbarung abgeschlossen ist, „über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“.

Leistungsvereinbarungsrecht

§ 78b Abs.1 i.V.m. § 79a Satz 2 SGB VIII

§ 79a Satz 2 SGB VIII: Dazu zählen auch **Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in **Familienpflege** und ihren Schutz vor Gewalt.